

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel
Tel. +49 3901 846-133
15.13 -611B10.01-1 OL

Öffentliche Bekanntmachung Anordnung der vorläufigen Besitzregelung für Teile des Bodenordnungsverfahrens Potzehne - Parleib

In dem Bodenordnungsverfahren Potzehne - Parleib, wird hiermit aufgrund des § 61a LwAnpG i. V. m. §§ 65,66 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgendes angeordnet:

- a. Die Eigentümer der Grundstücke, die in der anhängenden Gebietskarte Grau hinterlegt sind, werden in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen. Zudem bekommen alle Eigentümer, die von der vorläufigen Besitzregelung betroffen sind, ihre Flurbereinigungsnachweise zugesendet.
- b. Die neuen Flurstücksgrenzen wurden im Verlauf der Vermessungsarbeiten den Eigentümern angezeigt und verhandelt. Auf eine erneute Anzeige der neuen Flurstücksgrenzen wird daher verzichtet. Als maßgebender Zeitpunkt, in dem die vorläufige Teilbesitzregelung im Sinne der wertgleichen Abfindung gem. § 58 LwAnpG i. V. mit § 44 Abs.1 FlurbG wirksam wird, gilt der 1.6.2016. Weiterer Regelungen gemäß § 66 FlurbG bedarf es nicht.

Es besteht die Möglichkeit am Donnerstag den 28. April 2016 in der Zeit von 13:00 Uhr – 19:00 Uhr im Sportlerheim Potzehne, Am Bad, in 39638 Gardelegen, OT Potzehne, – sich die Neueinteilung von Bediensteten des ALFF Altmark erläutern zu lassen.

Die Karte der vorläufigen Teilbesitzregelung ist darüber hinaus im Internet unter www.alf-altmark.sachsen-anhalt.de (dort unter ALFF Altmark – Aktuelles - Agrarstruktur) einsehbar.

Gründe:

Die nach § 61 LwAnpG für eine vorläufige Teilbesitzregelung erforderlichen

Voraussetzungen sind gegeben. Die Grenzen der neuen Flurstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch Grenzzeichen markiert.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Die Anordnung der vorläufigen Teilbesitzregelung dient der Beschleunigung des Verfahrens und zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Zustandes entstehen.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Teilbesitzregelung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG, § 66 Abs.3 FlurbG). Erst durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über. Bis zum Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes kann über die alten Grundstücke grundsätzlich grundbuchmäßig noch verfügt werden. An die Stelle dieser Grundstücke treten mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes die neuen Grundstücke.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel
Tel. +49 3901 846-133
15.13 -611B10.01-1 OL

Durch die vorläufige Teilbesitzregelung wird das Recht der Beteiligten gegen den Bodenordnungsplan nach § 59 LwAnpG Widerspruch einzulegen, nicht berührt.

Wegen eventueller Grundstücksübertragungen wird wegen der besonderen Umstände empfohlen, zuvor beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Auskunft über die Durchführung der beabsichtigten Verfügung einzuholen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Teilbesitzregelung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 80 Abs.2 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Teilbesitzregelung erfolgt gemäß § 80 Abs.2 Nr.4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der durch die vorläufige Teilbesitzregelung erfolgten Ausweisung von neuen Grenzen in den Ortslagen (Hofraumflurstücke) entstehen gegenüber dem Altbestand Veränderungen.

Da nicht zeitgleich unterschiedliche Grenzen gelten können, ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Flurstücken auf die neuen Eigentümer zu gewährleisten. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Probleme der Flächenzuordnung hervorrufen, die im Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Die Zahlung der Geldausgleiche soll zeitnah erfolgen, um nicht bis zur Besitzregelung für das Gesamtverfahren warten zu müssen.

Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens ist die sofortige Vollziehung der Teilbesitzregelung anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8.Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 -206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag

Dienstsiegel

gez.

Katrin Jordan